

## **Verpflichtungserklärung des Antragstellers für die Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Klärschlammver- ordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912)**

Die Untersuchungsstelle verpflichtet sich:

1. Probenahme und Untersuchungen nur durchzuführen, wenn
  - a) sie und das eingesetzte Personal von den zu Überwachenden unabhängig sind und
  - b) zwischen ihr und den zu Überwachenden keine über die Beauftragung mit der Untersuchung hinausgehende wirtschaftliche oder unternehmerische Beziehungen bestehen; dies bedeutet auch, dass keine Klärschlammaufbringung selbst vorgenommen wird oder die Klärschlammaufbringung bzw. die Flächenbereitstellung vermittelt wird. Ist ein zu Überwachender, worunter auch derjenige fällt, der den Klärschlamm aufbringt oder vermittelt, Mitglied oder Gesellschafter der Untersuchungsstelle als juristische Person, so ist die Unabhängigkeit nur gegeben, wenn in rechtlich verbindlicher Weise durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Arbeitsvertrag die fachliche Unabhängigkeit des Prüfleiters, der für die ordnungsgemäße Probenahme und Untersuchungen verantwortlich ist, und des die Probenahme und Untersuchungen durchführenden Personals sichergestellt und Weisungen der Mitglieder oder Gesellschafter zu fachlichen Fragen einzelner Untersuchungsvorgänge ausgeschlossen sind,
2. Probenahmen, Probenvorbereitungen und Untersuchungen sowie Abfassung der zugehörigen Protokolle gemäß den Vorgaben der AbfKlärV und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV<sup>1</sup> in den jeweils geltenden Fassungen bzw. ggf. abweichend nach den von der für die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach AbfKlärV im Land Brandenburg zuständigen Behörde (Notifizierungsstelle) als gleichwertig anerkannten Untersuchungsmethoden durchzuführen,
3. sämtliche Untersuchungen mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumlichkeiten durchzuführen und die Bodenprobenahme nur durch die benannten Bodenprobenehmer durchführen zu lassen (davon ausgenommen ist die für die Anzeige der Klärschlammaufbringung zuständige Behörden bekannt zu gebende Übertragung der Probenahme oder der Untersuchung von einzelnen Parametergruppen an andere im Land Brandenburg bestimmte Untersuchungsstellen),
4. zur Überprüfung der personellen, apparativen und räumlichen Voraussetzungen sowie der Maßnahmen der Qualitätssicherung dem von der für die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach AbfKlärV im Land Brandenburg zuständige Behörde Bevollmächtigten den Zugang zu den Labors und den Laborarbeiten in der o.g. Untersuchungsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung (drei Arbeitstage) zu gestatten,
5. Rückstellmuster der Proben (getrocknet und/oder gefriergetrocknet) über einen Zeitraum von 12 Monaten aufzubewahren und auf Anforderung kostenfrei dem von der Notifizierungsstelle Bevollmächtigten für Nachuntersuchungen zur Verfügung zu stellen,

---

2 Verwaltungsvorschrift des MUNR zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 26. März 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23, S. 498 vom 23. Mai 1996)

6. Kopien der Untersuchungsberichte und die Rohdaten nach Abschluss der Untersuchungen 3 Jahre lang aufzubewahren und diese Unterlagen sowie ggf. eine Auflistung der in den letzten 12 Monaten vor einer entsprechenden Anforderung im Rahmen der AbfklärV durchgeführten Untersuchungen auf Anforderung kostenfrei dem von der für die Bestimmung von Untersuchungsstellen im Land Brandenburg zuständigen Behörde Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen,
7. für alle bestimmten Parameter ist zweijährlich erfolgreich an einem Ring-versuch von entsprechend autorisierten Anbietern teilzunehmen. Die Ergebnisse der durchgeführten Ringversuche sind unaufgefordert dem Landesamt für Umwelt vorzulegen,
8. dass die als Probenehmer tätigen Mitarbeiter entsprechend den geltenden Regelungen im Land Brandenburg an den Schulungen für Probenehmer teilnehmen,
9. die Kosten für das Bestimmungsverfahren sowie die bei der Teilnahme an den Ringversuchen und Schulungen für Probenehmer anfallenden Kosten zu tragen,
10. wesentliche Veränderungen der der Bestimmung zugrundeliegenden Voraussetzungen unverzüglich schriftlich bei der Notifizierungsstelle anzuzeigen,
11. Maßnahmen der internen Qualitätssicherung regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren,
12. die ordnungsgemäße Entsorgung der Laborabfälle einschließlich Klärschlämme zu gewährleisten,
13. die Berichte über Laborbegehungen im Rahmen der Überwachung der bestehenden Akkreditierung bzw. der Reakkreditierung durch den Systembegutachter unaufgefordert der Notifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen und
14. zu gewährleisten, dass die in dieser Erklärung dargelegten Verpflichtungen auch von allen betroffenen Mitarbeitern eingehalten werden.

Die Nichtbeachtung eines der o.g. Punkte führt zum Widerruf der Bestimmung als Untersuchungsstelle.

Ort, Datum: .....

.....  
Name und Unterschrift  
Laborleiter/in

.....  
Name und Unterschrift  
Geschäftsführer/in